

gegen die Kinder und Ehehalten fahrlässig erzeigen und nicht strafen und daß sonsten in gewisse Erfahriß gebracht wird, daß soll der Amtsdienner fürderlich an Uns mit allen Umständen bringen.

Fortsetzung folgt.

5. Culturgeschichtliches.

Von Dr. Alexander Kaufmann in Wertheim.

A. Ein Blick in die Wertheimer Bürgerhäuser des sechszehnten Jahrhunderts. *)

Die Art und Weise, wie unsere Vorfahren Häuser und Hauswesen eingerichtet hatten, lebendig zur Anschauung zu bringen, ist gewiß eine der anmuthigsten Aufgaben der Culturgeschichte. Leider fehlen uns jedoch für die Stadt Wertheim **) die beiden wichtigsten Hülfsmittel, durch welche unterstützt man ein wahrhaft lebendiges Bild des alten bürgerlichen Lebens in seiner äußern Erscheinung zu entwerfen vermag: Künstlerische Darstellungen oder irgend ein locales Antiquitätencabinet. Wir sind deßhalb ausschließlich auf das dritte, aber ungenügendste Hülfsmittel, auf alte Inventarien angewiesen. Aus dem sechszehnten Jahrhundert liegen uns mehrere derselben vor, und so wählen wir

*) Bruchstück aus einer „Culturgeschichte der Grafschaft Wertheim.“

D. Verf.

**) Obwohl diese Stadt zc. unserem Bezirk nicht mehr angehört, wird doch die Aufnahme dieser Artikel keiner Entschuldigung bedürfen, weil gewiß die Zustände unseres benachbarten Frankens ganz ähnliche waren. H. B.

denn, um den Hausstand einer wohlhabenden bürgerlichen Familie des genannten Jahrhunderts kennen zu lernen und dadurch einen ungefähren Maaßstab für die fahrende Habe höher oder niedriger gestellter Familien zu gewinnen, *) das aus dem Jahr 1587 stammende Inventar über die Verlassenschaft des verstorbenen Gräflichen Rentmeisters Hans Kallenbach. Es besteht aus nicht weniger als 55 Seiten in kl. Folio, weshalb wir uns auf eine summarische Aufzählung der wichtigsten Stücke beschränken müssen: der vollständige Abdruck würde unsere Leser ermüden und zugleich einen größeren Raum beanspruchen, als ihn eine Zeitschrift, welche nicht vorzugsweise einen culturgeschichtlichen Zweck besitzt, unseren „Beiträgen“ gewähren darf. Wir folgen in unterm Summar den Rubriken des Originals, obwohl dieselben nicht immer mit Consequenz durchgeführt sind, wie z. B. unter der Rubrik „Bettwerk“ auch Holzmöbel aufgeführt werden und die Sanduhr unter der Rubrik „Gewehr“ figurirt.

Hans Kallenbach wohnte in der Rittergasse in einem von ihm selbst neuerbauten Hause — ein zweites Haus besaß er auf dem Markt — und hinterließ darin bei seinem Absterben folgende fahrende Habe:

1) an Baarschaft und Silbergeschmeidwerk: Eine Reihe Regalen und Doppelregalen, Schiffnobel, Französische Kronen, Ungarische einfache und Doppelte Ducaten, einfache und doppelte Portugaleser, Goldgülden, Spitzgröschlein u. s. w. u. s. w.; 2 vergoldete Scheuren (Becher, mhd. schiure), einen Schwizbecher, 6 andere Becher, 2 silberne Rännchen, eine Indianische Nuß mit Silber beschlagen, 2 Dolche mit silbernen Griffen, einen mit Silber beschlagenen Mannsleibgürtel, einen silbernen Weibergürtel, 2 Perlenschappel, **) einen seidenen Gürtel mit silbernen Stiften, 2 goldene Brautschnüre, 6 Stück Goldborden, 3 mit Silber beschlagene Löffel, 2 goldene Petschierringe, einen goldenen Ring.

*) Man vergl. auch „Das Hus-Geschirr“ im Liederbuch der Clara Häzlerin. Ed. Heltaus. 42. 43, das Gedicht des Hans Sachs: „Der ank Haußrat, bey dreyhundert Stücken, so vngesehrlich inn ein jedes Hauß gehören“, das verwandte Gedicht des Hans Folz: „Von allem Haußradt“ u. A., namentlich die beiden letztern, da sich das Lied bei der Häzlerin mehr auf das Landvolk bezieht.

**) Mit der Randbemerkung: „Das ein Ist der Elsen (Kallenbach) geben worden, als es vf Michel Freundts Tochter hochzeit gen Umbstatt gereist.“ Ueber die Schappel vergl. Ziemanns Wörterbuch. s. v. schapel.

mit einem Krötenstein, 15 andere goldene Ringe mit Türkisen, Smaragden, Rubinen und sonstigen Edelsteinen, einen silbernen Gichtring,*) drei silberne Crucifixe, ein Paar Paternoster von Corallen, einen silbernen Christoffel, einen goldenen und einen silbernen Zahnstörer, ein silbernes Pfeislein, verschiedene Denkmünzen, einen Blutstein,**) 2 silberne Bisamknöpfe, eine große Menge noch ungefaßter Edelsteine, Dattelförner, Glendklauen, Wolfszähne und sonstige Curiositäten.***) Diese Rubrik füllt im Inventar nicht weniger als 10 Seiten.

2) an Büchern: 15 Stück, darunter Luthers Bibel und Hauspostill, eine Kosmographie, ein Turnierbuch und mehrere Arzneibücher.

3) An Zinnwerk: Eine große Reihe zinnerner Flaschen u. Rännchen, englische Salzfüßchen, Leuchter, Bettscherben, Teller, Eierschüssel, Würzbüchsen, Gießfässer u. s. w. u. s. w.

4) an Messenwerk (Messing) †): Verschiedene Becken, Pfannen, Häfen, Leuchter, Mörser, 2 Tischringe ††) u. s. w. u. s. w.

5) an Kupferwerk: Kübel, Eimer, Stürzen, Kessel u. s. w. u. s. w.

6) an Eisenwerk: Bratpfannen, Bratspieße, Dreifüße, Brandreizen, †††) Pußscheeren, Pferdgeschirr, Gartengeräthschaften u. s. w. u. s. w. Diese vier letzten Rubriken füllen 11 Seiten.

*) Ohrenringe werden in keinem Inventar erwähnt. Die schönen Wertheimerinnen haben gewiß nicht weniger gut ausgesehen, weil ihnen dieser unnatürliche und (trotz der in aures der Alten und der Ohrenringe bei Eze. chiel XVI. 12) barbarische Schmuckgegenstand, dem zugleich jede symbolische Bedeutung fehlt, gemangelt hat.

**) D. h. ein Stein, welcher das Blut stillen sollte, ein Haemalites.

***) Vergl. die Kleinodien der Barbara v. Giech, Anzeiger des German. Mus. 1861. Nr. 3. — Wolfszähne erleichtern das Zahnen der Kinder, Dattelförner behüten vor dem Fallen.

†) cf. Ziemann a. a. D. s. v. messe.

††) Serviettenbänder? Bei Hans Sachs und Folk werden sie nicht aufgeführt.

†††) Vergl. Ziemann a. a. D. s. v. brantreite, sowie meinen Cäsarius von Heisterbach. S. 75. 76. Es ist der eiserne Feuerbock, auf welchem man das Herdfeuer unterhielt, und kommt, unter dem Namen andena schon in dem berühmten Capitulare Karls d. Gr. de villis vor. Vergl. Ducange s. v. andena (andela).

7) an Bettwerk: 4 Himmelbettladen, eine mit einem halben Himmel, 4 ohne solchen, 6 Lotterbettlein, *) 10 Unter- und 8 Oberbetten, 11 Pfülben, 19 große und 5 kleine Kissen, 15 flächserne und 6 werchene Leilachen, Kissenüberzüge u. f. w., ein Taufzeug, ein Badhemd, 2 Badmäntel, 8 Tischtücher, 6 Handzwehlen in Gebild, 22 andere Handzwehlen, 18 Salbetten, **) 2 gemalte Tischtücher, mehrere wollene oder gewirkte Tischdecken von rother und grüner Farbe, mehrere schwarze blaue Umhänge, einen wollenen Umhang von 12 Ellen für Bänke, sodann große Vorräthe an Flachs, Tuch, Leinwand u. f. w. u. f. w. Sonderbarer Weise fehlen die „Schnupptüchlin“, ***) welche in andern gleichzeitigen Inventarien erwähnt werden.

8) an Mannskleidern: Ein Sammtbarett, mehrere Hüte mit oder ohne Schnur, eine schwarzseidene Spizhaube, 2 schwarze Lindische †) Mäntel darunter einer mit Sammt besetzt, einen grauen Mantel mit 5 Paar Silberheften, schwarze und lederne Bumphosen, ein Paar Atlashosen, mehrere schwarze Atlaswämmser, ein ledernes Wamm, wollene Handschuhe mit Pelz gefüttert, einen Lindischen Rock mit Füchsen gefüttert, einen schwarzen Nachtpelz ††) mit braunem Atlas überzogen u. f. w.

9) an Weiberkleidern: Eine Reihe Röcke meistens von dunkler Farbe, jedoch mit heller Verbrämung von Atlas und anderen Stoffen, mehrere verbrämte „Burschatten“, †††) eine Reihe Leiblein von Atlas,

*) Vergl. Grimms Wörterbuch s. v. v. Faulbett, Faulbettlein.

**) In andern Inventarien „Dischfazinetle“ genannt. Vergl. Kiefhaber über „Fazinetlein“ in Gräters Iduna und Hermode. 1816 Nr. 3. „Fazinetlein oder Noztüchlein“, Geiler von Kaisersberg. Tisch- und Handtücher spielten, weil man sich vor und nach dem Essen wusch, Parz. 529, 23, 273, 9. Trist. 13162. Seifried Helbling. II. 459, 460, eine große Rolle im Leinwandschrank oder Schrein einer Hausfrau des Mittelalters.

***) Der feinere Ausdruck, während Geiler (s. o.) den gröberen gebraucht.

†) Aus Lunden (Lundena, London) oder Leiden (Lugdunum).

††) Woher Philander v. d. Linde das für uns höchst sonderbare Bild entnommen: „Es hatte schon die Nacht den Schlafpelz umgehungen.“

†††) Ein halbseidener Zeug nach Hasler, Einleitung zu Ott Rulands Handlungsbuch (II. Publ. d. Stuttg. Vereins) S. VII. Prof. Müller in

Seide, Damast, Sammt und Taffet, eine besonders große Menge Aermel von den verschiedensten Stoffen und Farben, Schürzen von Schamelot (Gewebe von Kameelhaaren, camelotum), Schleier von Baumwolle und Leinwand, Pelzwerk u. s. w. u. s. w.

10) An Gewehr: Einen „Kenndtling“ (?) mit Böhmischer Klinge, ein „Reuthschwert“ mit silberner Platte, einen Handdegen mit Silber beschlagen, einen mit Silber beschlagenen „Duffeggen“ *) 150 fl. werth, mehrere Spieße, eine Hellebarte, eine Birschbüchse, einen „Fäustling“, **) mehrere Pulverhörner, Röcher, Faustkolben, Jagdmesser u. s. w. Diese Rubrik füllt 3 Seiten. Sonderbarer Weise findet sich unter dem Gewehr auch eine „große Sanduhr“.

11) An Holzwerk: Große Vorräthe an Schüsseln, Näpfen, Kannen und sonstigen Küchen- und Hausutensilien, ein Spinnrad, Haspeln, 2 Wiegen, 5 Gemachstühle, ***) eine Menge Truben und Schränke, ein „Trisur“ in der Stube, †) eine Anricht in der Küche, einen Kreuztisch in der oberen Stube, 7 andere Tische, einen Sessel mit Leder be-

Würzburg vermuthet, die Benennung könne auf Burdscheit bei Nachen als Ort der Fabrikation deuten, wie Arreis seinen Namen von der Stadt Arras führt. — In einem Sinzinger Kirchen-Inventar v. 1607 findet sich u. A. „Ein schwarz borseten Geger“, „ein schwarz borseten Casell“ und „ein borseten Vorhand.“

*) „Zuseckenfechten“, Fischarts Geschichtfl. ed. Scheible 212, „Dusacken“, 347. Es ist eine besonders in Fechtschulen bräuchlich gewesene Waffe, brevis gladius. S. Grimms Wörterbuch s. v. Disak, Dusak.

**) Eine Pistole nach von Stramberg in Müller-Falles Zeitschrift für Culturgeschichte 1858. S. 239; es könnte jedoch auch Fausthandschuh bedeuten, Ziemann a. a. O. s. v. viustelinc. Die Fäustlinge (Pistolen) sind die bereits 1480 bei der Französischen Reiterei üblichen, 21 $\frac{1}{4}$ Fuß langen Petri-nals (poitrinal). S. auch Grimms Wörterbuch s. v. Fäustling.

***) Woraus sich ergibt, daß es im Kallenbachischen, wie noch in manchen alten Häusern der Stadt, um das heimliche Gemach nicht zum Besten bestellt war.

†) Trise, trisor: trisur, thesaurus, gewöhnlich aus einem Schränkchen und mehreren Auszügen darunter bestehend, doch gab es auch offene Tresoren.

schlagen in der oberen Stube *), andere Sessel, Stühle und Bänke, 2 gemalte Tafeln an der Wand **) u. s. w. u. s. w.

Endlich gehörten noch zu Kallenbachs Hinterlassenschaft zwei wohlgefüllte Weinkeller. Daß es in seinem Hause auch Liqueure und Eingemachtes ***) gab, sieht man aus einer Bemerkung zur letzten Rubrik, worin auch das Glaswerk vorkommt: „Ferner sindt etliche gleser mit gebranntem Wasser †) all verdorben, Deßgleichen in den Schennckhen etliche häfen mit Sessfen, die nichts mehr dügen.“

Wenn man diesen Inventarauszug übersieht, so wird man finden, daß die wesentlichen Bestandtheile, welche ein heutiges Hausmobiliar bilden, bereits vorhanden waren, und ein Sohn des neunzehnten Jahrhunderts, der plötzlich in solch eine Behausung des sechszehnten zurückversetzt würde, dürfte sich sehr bald darin heimisch und selbst behaglich fühlen. In manchem Betracht, z. B. Güte und Gediegenheit der Kleiderstoffe, des Leinwands müßte er der alten Zeit den Vorrang überlassen; die Waffenkammer würde ihm Erstaunen und einigen Respect einflößen, und unsere Stagèren mit ihren Porzellanpüppchen, ihren Goldfabricaten und ihrem nachgemachten Silber dürften wahrlich nicht mit dem reichen Tresor einer alten Bürgerfamilie rivalisiren.

Die Liebhaberei an Pretiosen, besonders Ringen und in Gold oder Silber gefaßten Curiositäten war bei unsern Voreltern entschieden verbreiteter, als sie es bei uns ist. ††) So finden wir im Inventar einer

*) Sie scheint das Puß- und Empfang-Zimmer gewesen zu sein.

**) Also zwei Gemälde.

***) Das „Confectbüchlein Waltheri Rieffii“ muß damals in Wertheim sehr beliebt gewesen sein, ich habe dasselbe in mehreren alten Bücherverzeichnissen gefunden. Auf dem Schloß befand es sich in drei Exemplaren. Vgl. Fischart a. a. D. 21. 121.

†) Götz von Berlichingen schickt 1521 oder 1522 dem Grafen Michel v. Wertheim eine Probe gebrannten Wassers mit einem Recept dazu; Götzens Frau hatte das Wasser gebrannt und bietet der Gräfin ihre Hülfe an, wenn sie einmal brennen wolle; Graf v. Berlichingen, Gesch. des Ritters Götz v. Berlichingen. S. 228. 229.

††) Man s. hierüber Voigt, „Fürstenleben und Fürstensitte im sechszehnten Jahrhundert“, in Raumers hist. Taschenbuch, VI. S. 240 ff. Sebastian Brant spottet in seinem Narrenschiff IV. 7 über die Sucht der Männer, sich mit Ringen und Ketten herauszuputzen.

andern bürgerlichen Familie aus Wertheim vom Jahre 1629 folgende Gegenstände aufgeführt: „Ein gefaßter Blutstein; 5 mit güldten faden überwundene schnür; von Golt ein rotgestickter weibergürtel; ein gülden harbannndt; ein güldten portlein umb den halß; eine Goldtgewürkte Leisten†) eine elen lang; ein Paternoster, daran 19 rothe Corallen, Item noch ein Silberins vbergültes Bollelein,*) Item 3 Dattelkern in Silber gefast an einem Stück, Item noch ein Silbernes gegoßen Münzlein, Item ein Christalin herzlein in Silber gefast, Item noch ein Klein vnßers erachten nach ganz güldenes schüßlein, in der größe eines Pfenning, an einem Kleinen öhrlein u. s. w. u. s. w.

An Büchern fand sich bei dieser Familie: Luthers Bibel, die Hauspostillen von Spangenberg und Habermann, Lobwassers Gesangbuch und noch zwei andere Werke geistlichen Inhalts; an Gewehr nur eine Musquete **) und ein Stecher. Im Uebrigen fehren dieselben Gegenstände, wie im Kallenbachischen Inventare wieder, jedoch in weit geringerer Anzahl und in minder gutem Zustande.

Nur einmal ***) ist mir in sämtlichen Inventarien ein Spiegel vorgekommen und zwar unter der Rubrik Eisenwerk: Es wird ein Hängspiegel von Metall gewesen sein, und es wäre möglich, daß die Wertheimer Frauenzimmer, welche doch sicher nicht ohne Spiegel fertig werden konnten, kleine Taschen- oder Tragspiegel bei sich geführt haben, wie dies im eigentlichen Mittelalter Brauch gewesen ist.

Der erwähnte Spiegel findet sich in dem Inventar über das liegende und fahrende Vermögen einer 1629 wegen Zauberei in Verhaft genommenen älteren Person. Es fand sich bei derselben eine große Summe an baarem Gelde vor: 35 doppelte und einfache Ducaten, 9 Französische Kronen, 15 Goldgulden, 35 Stück Marzeller, ††) 5 Joa-

†) Mittelhochdeutsch liste, Borte.

*) Vergl. Grimm, Wörterbuch s. v. Bolle. „Paret von gutem schwarzen samat mit einer schönen schnur von guldin Spangen vnd Bollen,“ Fischart a. a. O. 531

**) Am 6. Juli 1589, erzählt die Wertheimer Chronik bei Aschbach II. 389, „bekamen die Bürger die ersten Musketen“

***) Abgesehen von einem Feuer- oder Brennspiegel im Kallenbachischen Inventar.

††) Venetianische Silbermünze, worüber Näheres in des Prälaten Schmid Beiträgen zu Echerz-Oberlins Glossar in Gräters Iduna und Hermode. 1816. Nr. 21.

himsthaler, 654 Reichsthaler, 310 Stück allerlei alte Münzen, 26 ganze Königsthaler, noch einmal 199 Reichsthaler, nebst einer Menge von „Blasen“ und Beuteln voll kleiner Münzsorten. Unter dem Silbergeschmeid, zum Theil verletzten Gegenständen, finden sich ein silberner Becher mit einem Reichsthaler am Boden, mehrere silberne Becher mit Füßen, eine silberne vergoldete Schaale, eine Hutschnur von Perlen, silberne Gürtel, eine Menge goldener Ringe zum Theil mit Edelsteinen u. s. w. u. s. w. Die Vorräthe an Bettwerk, Leinwand, Zinn, Kupfer- und Messingwerk entsprachen dem, wie es übrigens scheint, nicht ganz rechtmäßig erworbenen, Reichthum der Frau, doch wird nicht ein einziges Buch erwähnt. Eine Musquete und drei Rohre stammten noch aus der Zeit ihres verstorbenen Eheherrn, da bekanntlich alle Bürger der Stadt Waffen führten und Kriegsdienste leisteten. Auffallend ist es, daß fast nirgendwo in unseren Inventarien der Gßgabeln Erwähnung geschieht; nur das Kallenbachische führt, drei eiserne „Gebelein“ auf. Es scheint in dieser Beziehung noch ganz mittelalterlich *) hergegangen und ein größerer Gebrauch von Löffeln gemacht worden zu sein.

Wie die Küche im Kallenbachischen Hause eingerichtet und ausgestattet war, ersieht man aus dem Inventar so deutlich, daß sich danach eine Zeichnung entwerfen ließe; über die Art und Weise, die Speisen zu bereiten, die Auswahl derselben für Wochen- und Festtage u. s. w. ist mir dagegen bis jetzt noch nichts zu gekommen: Ein Paar alte Küchenzettel von einer Hochzeit oder einem Leichenmahl vermöchten diese Lücke zu füllen und einen Einblick in die culinaren Genüsse dama-

*) Auf dem Bilde zum Hortus Deliciarum der Herrad von Landsberg, welches einen gedeckten Tisch zeigt, finden sich zwei große doppelzinkige Gabeln, welche jedoch nur beim Zerlegen gebraucht wurden. Dandolo erwähnt zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts „gewisse goldene Zweizacken,“ welche die aus Konstantinopel stammende Gattin eines Dogen zum Gebrauch bei Tische eingeführt habe, um die Speisen nicht mehr mit den Fingern anfassen zu müssen. Nach der berühmten Beschreibung der Deutschen Gasthäuser durch Erasmus von Rotterdam erhielt zu dessen Zeit der Fremde einen hölzernen Teller, einen hölzernen Löffel und ein Trinkglas; von Gabeln kannte man Korn-, Mist-, Vogel- und andere Gabeln; Benedek-Müllers Wörterbuch. s. v. gabele. Gßgabeln sind erst sehr spät in allgemeinen Gebrauch gekommen. Vergl. auch Grimm, Gram. III, 465. Im „Grobianus“ begegnet der Name „Boßhaken“ für Gabel.

liger Zeit zu gewähren. Man wird sich übrigens ein ungefähres Bild derselben machen können, wenn man gleichzeitige Berichte solcher Art — wir erinnern beispieiswegen nur an den „Eßzettel zur Begräbniß der wohlledlen u. s. w. Frau Barbara von Giech“ vom Jahr 1588 (im Anzeiger d. German. Mus. 1860. Nr. 11) — zur Vergleichung ziehen will. *)

Schachspiele, Würfel und Karten, welche nach Hans Sachs und Folz in ein gutes Haus gehören, sind mir in den bürgerlichen Inventarien der Stadt Wertheim nicht begegnet. Ebenso wenig finde ich musikalische Instrumente darin erwähnt, woraus wir jedoch nicht den voreiligen Schluß ziehen wollen, es sei im damaligen Wertheim nicht gespielt oder musicirt worden. Daß sich die Kunstmusik einer gewissen Pflege erfreute, haben wir bereits in einem der früheren Abschnitte besprochen; der protestantische Kirchengesang war mit der Reformation eingeführt worden, **) und es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, wenn die Sage erzählt, der Graf von Wertheim sei durch ein Morgenlied Luthers für das Reformationswerk gewonnen worden. ***) Dagegen scheint das alte Volkslied mehr und mehr geschwunden zu sein; wie reich unsere Gegend an Sagen ist, so arm ist sie an Volksliedern und bildet dadurch einen scharfen Gegensatz zu dem benachbarten gesangreichen Odenwalde.

Für die bürgerliche Architektur haben wir einen eigenen Abschnitt bestimmt.

*) S. auch das vierte Capitel bei Fischart a. a. O. 75 ff: „Von des Granzoschiers vollbestalter Kuchen, Kasten vnd Keller: Was entweder ins Glas gehört oder auff den Teller;“ das „Tractament“ Karls V. zu Hall (1541) in Gräters Iduna und Hermode. 1814. Nr. 47, u. v. A. Ein altes Fränkisches Kochbuch (aus der Mitte des 14. Jahrh.) bespricht W. Wackernagel in Haupts Zeitschrift. V. 11 ff.

**) Man vergl. den Brief des Wertheimischen Geistlichen Franz Kolb an Luther vom 28. Aug. 1524 (Auszug bei Bierordt, Gesch. der evang. Kirche in Baden. I. 137—140.)

***) Hänle und Spruner, Handbuch für Mainreisende. 170.

B. Polizeiwesen in der Stadt Wertheim.

In die Regierungszeit des „letzten Ritters“ (1493—1519) fällt der eigentliche Anfang unseres heutigen Polizeiwesens. Von Seiten des Reichs erschienen unter Kaiser Maximilian I. Kleider- und Hochzeitordnungen, Verfügungen gegen das Zutrinken, gegen Spielleute, Narren, Bettler, Zigeuner, gegen Betrug beim Tuchhandel, gegen Weinverfälschung*) u. s. w. u. s. w. Titel 22—43 des Reichsabschieds von 1500 enthalten die erste Reichspolizeiordnung, obwohl sie diesen Namen noch nicht führen. Ihr Inhalt wurde 1530 zu einem für sich bestehenden Reichsgesetz erweitert, das 1548 und 1577 revidirt und vermehrt wurde, (Sichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 530. Vergl. auch dessen Deutsches Privatrecht. § 15.) In der Grafschaft Wertheim ist vorzüglich die Regierungszeit des Grafen Georg II. (1509—1530) überaus reich an polizeilichen Ordnungen und Verfügungen, die wir später einzeln einer kurzen Besprechung unterziehen wollen.

Daß es der früheren Zeit nicht am Thatsächlichen der Polizei gefehlt habe, ist selbstverständlich; der Unterschied besteht nur darin, daß im früheren Mittelalter Alles mehr auf Brauch und Herkommen, als auf geschriebenem Gesetz beruhte, und ferner, daß dieses Herkommen dem Einzelnen eine weit größere individuelle Freiheit gewährte, wohingegen jene polizeilichen Bestimmungen aus dem Zeitalter der Reformation bereits entschieden das Bestreben kund geben, den Einzelnen in jeder Sphäre seiner Thätigkeit zu bevormunden, zu überwachen und möglichst zu beschränken — ein Bestreben, das übrigens, wie wir für Wertheim aus der Eberlinschen Parentation von 1530**) ziemlich klar

*) Eine Verordnung gegen Weinverfälschung wurde bereits 1487 auf dem Reichstag zu Rothenburg an der Tauber erlassen. Neue Sammlung der Reichsabschiede I 282. 283. Man verfälschte durch Glätte und Bleizucker.

**) D. h. eine Beschreibung der für den Grafen Georg II. durch den bekannten Reformator Johann Eberlein von Günzburg veranstalteten Leichenfeierlichkeiten, ein für die Reformationsgeschichte überhaupt höchst wichtiges Document, welches ich, nachdem Gustav Freitag sein älteres Anrecht daran mir übertragen hat, in Kurzem mit einem kleinen Commentar versehen zu veröffentlichen gedenke.

ersehen, vielfach Opposition hervorrief und große Unzufriedenheit unter dem Volk erregte.

Aus der Ort Wertheim im Jahre 1009, Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim. II. 1, einen Markt erhielt, wird sich auch ein Marktrecht, eine Marktordnung gebildet haben; wenn 1244 der Mühlen an der Tauber gedacht wird, Aschbach a. a. O. II. 31. 32, so läßt sich auch auf eine Art von Mühlordnung schließen, aber Markt- und Mühlordnungen gründeten auf Brauch und Herkommen und sind schwerlich aufgezeichnet worden. Im Jahre 1306 erhielt das Oppidum Wertheim durch Urkunde König Albrechts vom 13. Nov. *) die Freiheiten der Stadt Frankfurt; 1333 verließ ihm Ludwig der Bayer Recht und Gewohnheiten von Gelnhausen. Von dieser Zeit an beginnen die geschriebenen städtischen Ordnungen und landesherrlichen Verfügungen, als deren älteste zur Zeit die Bestimmung der Grafen Rudolf und Eberhard vom 21. Nov. 1351 über Beet, Weinschant und Niederlage gelten muß, Aschbach a. a. O. II. 106. 107. Vergl. I. 158—160. 177. 178; sie interessiren uns jedoch hier weniger, da sie meistens Jurisdiction, Abgabewesen und Aehnliches, nicht so sehr aber das Polizeiwesen im eigentlichen Sinne betreffen. Im Jahr 1428 finden wir jedoch eine eigentliche polizeiliche Bestimmung für die Brodbescher, „wie es gehalten werden solle mit dem Brod, das zu gering ist“, Braunes Buch Fol. 40. Aus derselben Zeit (1432) sind uns in andern Quellen die ersten Spuren einer städtischen Bauordnung vorgekommen. **) Seit den zwanziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts häufen sich die polizeilichen Verfügungen, welche theils landesherrliche sind, theils städtisches Gewohnheitsrecht. So 1523 eine Ordnung über den Rärnerlohn, die besonders für die Ortsbenennungen in der nähern Umgebung der Stadt von Wichtigkeit ist, Braunes Buch Fol. 63—65; eine gräfliche Verfügung wegen der „Weisungen“ vom Jahr 1524 ***)

*) Bei Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II. 64, wo jedoch als Ausstellungsort nicht Bunne (Bonn), sondern Brunne (Brünn) zu lesen ist.

**) Sie betreffen nachbarliche Wände und Mauern, auch das Verbot der Anlegung von Fensteröffnungen und Dachlücken zum Nachtheil benachbarter Häuser.

***) Weisungen sind Geschenke, hier Pathengeschenke. Vergl. Ziemann s. v. wisen.

des Grafen Ordnung für die Fergen *) vom Jahr 1525, Braunes Buch Fol. 54—59; Verfügungen gegen das Zechen und deren „Mäßigung“ von 1525 und 1528; eine Beckenordnung von 1528, **) Braunes Buch Fol. 41—45; eine Verfügung gegen sittliche Ausschweifungen von 1529, ebendasselbst Fol. 100, u. m. a. ***)

Von besonderem Interesse ist die aus diesem Zeitraum stammende Feuerordnung, welche wir hier ihrem Wortlaute nach folgen lassen:

„Wir Jörg Graue zu Wertheim haben ein Ordnung zum feuergeschrey in die Dörffer dieser Graffschaft, welche uns zu versehen beuolen, zu schicken verordnet, weil wir aber bedencken, daß neben solcher ordnung, so allein zum feuerleschen dienstlich, in dieser vnfriedlichen gegent auch ein ordnung zu den waffen oder Feindengeschrey, die flecken vnd dörffer zuuerwahren, ganz notturrfftig ist, haben wir hernachfolgende ordnung In der statt Wertheim auff verbesserung gestellt vnd angefangen.“

„Erstlich wan Mann sturm leuth oder aber feur, waffen, feindt, alerma vnd dergleichen schreiet, so sollen alle Bürger, die nit auff dem Marck sitzen, erstlich zu Ihren Nechsten thoren lauffen vnd welche am Ersten kommen, die thore zuschlagen vnd verschlißen.“

„Alsßdann sollen alle schützen auff ihr verordnete plaz ehlen vnd alle andere Bürger, so nit zum feur oder zu der wehr bescheiden, sollen mit Ihrer wehr eilendtß auff den plaz vor dem Dankhauß ziehen. Auch sollen der Bürger Knecht vnd Söhn auch auf den plaz ziehen vnd daselbst bescheidtß erwarten. Die thorschliesser sollen sich von stund an nach verschlißung der thor mit Ihren thorschlüssel zum Rathhauß fügen vnd daselbst der Bürgermeister bescheid erwarten.“

*) D. h. für die Fergen auf der Mainfähre zwischen Wertheim und Kreuzwertheim.

**) Als Brodsorten erscheinen darin: Waffel (mhd. wastel, wastil, gastel, frz. gateau), Flecken und Lebenbrod (vergl. mhd. lebekuoche, lebezelte) Ueber die verschiedenen Brodsorten und ihre alten Benennungen s. besonders Grimm, Grammatik III. 462, auch Grimm bei Haupt. VII. 562.

***) Die meisten der hier nur cursorisch aufgeführten Gesetze und Ordnungen werden in anderen Abschnitten der Culturgeschichte, z. B. denjenigen über Kindtaufen, Hochzeiten u. s. w. u. s. w. ausführlicher besprochen. Vergl. meine Mittheilungen im Würzburger Chilianeum 1866. Nr. 3. ff.

„Auch soll kein Burger ein harnisch anthun ohne bescheid der quartier oder BurgerMeister, damit ein ieder deßhalb ungesumpt fürderlich sein standt vertreten möge.“

2.

„Zu den kleinen thoren, wann die verschloßen, darff Mann niemandtß verordnen, aber zu den grossen vier thoren sollen acht alte burger verordnet werden, zu iedem thor zwen, bescheid zu nehmen vnd zu geben.“

„Die burger in der Nemenstatt sollen den Euffern thurn gegen der Mühlen mit vier schützen besetzen vnd die andern, so daß geschrey bey dem tag, In die statt ziehen, aber bey der nacht sollen sie auff Ihren verordneten lezten *) bescheids gewarten.“

„Die Bischer sollen auff Ihre thurn büchschützen ordnen, auff ein ieden vier, vnd so daß geschrey bey dem tag, sollen die andern alle auff die Brücken ziehen vnd daselbst bey Ihrem QuattierMeister oder BurgerMeister bescheid warten, aber bey der nacht sollen sie auff Ihren verordneten lezten bescheidß wartten, vnd welche nicht zum lezten verordnet, sollen mit Ihren besten wehren vnuerzüglich sich auff die Brücken verfuegen.“

„Die Armbrustschützen sollen auff die euffern legen verordnet werden, also daß sie sich mit den Büchsen oder Armbrüsten andern ohn schaden zuschiessen frey geregen könnten.“

„Ein ieder Büchschütz soll sonderlich acht haben, daß er nit ohn noth oder bescheidt vergebenlich abschiesse, bey der straff eines gülden in goldt, ohnnachlessig zu bezahlen. Welcher aber solch gebott mit geferden verbricht, soll auff die stundt in thurn geführt vnd volgendß nach gestalt der sachen und Persohnen am leib oder an gutt gestrafft werden.“

„Welcher Burger ohn bescheidt ein besonder geschrey führt oder macht, der soll auff stundt in thurn geführt vnd deß volgenden tagß wie obstehet am leib oder gutt gestrafft werden, dann alle Burger sollen in stiller gehorsam von dem Quartier vnd BurgerMeistern bescheidtß erwarten.“

*) Mhd. letze, Ende, Ort, Posten.

3.
„Alle Bürger, die feuerpfannen haben an Ihren häusern, sollen die selbige feuerpfannen in den gassen anzünden: Damit man bey der nacht zu aller handlung gesehen möge.“

„Auch soll kein burger von der wehr oder dem feuerleschen abziehen on erlaubniß seines QuartierMeisterß, vnd soll kein Büchjenschütz In zwölf stunden nach dem abzug sein büchß abschießen bei der straff als obvermest.“

„Die zween verordnete FeuerMeister sollen bescheiden, waß zum Feuerleschen gehört, auff dero gebott sollen hernach benante Persohnen warten.“

„Daß seindt Zimmerleuth, Schlöffer, Schmidt, Schrötter, Bader mit Ihren Knechten, auch die Jüden, die sollen auff die stundt Hacken, leiten vnd aimer vnder dem RathHauß nehmen vnd damit zum Feuer lauffen, sollen auch bei der brunst nach bescheidt obberürter zweier FeuerMeister mit allem fleiß leschen.“

„Der SpitalMeister vnd alle Kerner sollen sich mit ihr fuhr eilendts fertigen, damit die wasser auff schlitten zuführen möchten.“

„Alle junge Maid vnd Knaben sollen wasser tragen vnd schöpffen.“

„Wan ein Burger oder sein HaußVolk oder gesindt sein Feuer selbst beschreiet, zuvor vnd ehe eß von andern leuthen beschrien würde, der soll halbe buß geben, vnd wan daß feur von Ihm oder seinem HaußVolk beschrien, ehe Man sturm anschlecht, gelescht würde, so soll er kein buß geben. Wan aber ein burger in seinem Hauß verharret vnd also dieser Unser Ordnung ungehorsam erfunden würde, der soll deß andern tagß den BauMeistern *) vier gülden geben vnd darnach Unser vnd deß Rathß straff gewißlich warten sein, es wer dan daß sein eigen Hauß brente, So möchte er dabei bleiben.“

„Welcher dem brennenden Feuer nahend geseßen, mag sich dem Quartier- oder BurgerMeister ansagen vnd von den bescheidß gewarten.“

*) Die Baumeister waren nicht bloß Beamte, welchen die Erhaltung städtischer Gebäude anvertraut war, sondern auch Rentenverwalter und Rechnungsbeamte. Vergl. die Schmidtschen Beiträge zu Scherz-Oberlins Glossar in Gräters Iduna und Hermode. 1816. Nr. 14. s. v. Boumeister. In Grimms Wörterbuch wird diese Bedeutung nicht erwähnt.

4.

„Der Pfarrherr vnd andere Priester zu Wertheim sollen In denen vnd andern gefährlichen Zeiten in Ihren Heußern bleiben vnd daselbst beschaidtß erwarten.“

„Eß soll kein Burger sein weib, kind, magd oder knecht bey nacht mit beschrey straffen noch dieselbe zu schreyen verursachen, dann wir haben daß geschrey bey der nacht in den Häusern, wie auff der gassen, mit dem thurn zu straffen befohlen.“

„Auch sollen die zween verordnete Feuer-Meister alle vierteil Jahr die Heuser in der statt Wertheim besehen, vnd wann sie ein vnuerwarliche feuerstatt finden, dauon sollen sie sechzig pfennige zu buß fordern.“

„Ein ieder Burger soll sich hüten, daß er keinen schreienden Hund habe bei der straff zwenzig pfenning, allweg denen FeuerMeistern am Umbgang zu bezahlen. Diese zwo bußen sollen der FeuerMeister lohn sein.“

„Zu gedenden Feuerpfannen, sackeln vnd laternen zu bestellen.“

„Item die Burger zu fragen, ob sie die spiß für Ihr Söhne vnd Knecht in Ihren Heusern behalten wollen oder ob Mann solche lange wehr auff dem RathHauß behalten soll, vnd eß wer Vnserß achtenß beßer sie in Heusern behalten, so könnte Mann Sohn vnd Knecht Ihrer wehr warten vnd solcher hüten, Also daß ein ieder bey seinem Herren (zu schimpff vnd ernst) sein standt vertreten möcht.“

„Eß soll ein ieder gastgeber drey feurspriügen in seiner behausung, im fall der noth zugebrauchen, haben.“

„Eß soll auch ein ieder Burger so ein eigen behausung hatt in derselben seiner behausung 2 liedern Nimer halten.“

„Ein ieder Dachdecker soll ein starcken hamer zum feur dinlich halten vnd wan feur geschrien oder geleutet wirdt, damit zum feuer eilen, deßgleichen alle Mewrer, steinmezen vnd zimmerleuth mit Ihren geschickten beilen vnd dergleichen waffen zum feur eilen.“

5.

„Auch sollen die FeuerMeister mit fleiß besehen, ob Mann auch weißlich feur in den heusern, vnd wo sich erfunde Mangel vnd gebrech alß an schlötten oder ander ort halben, So sollen sie es dem besitzer

deß Hauß anzeigen vnd gebieten, In welcher gestalt, wo vnd wie (man) solchen schlott machen soll oder andere dergleichen ort verwahren soll, damit schaden vermitten bliebe, vnd solches soll gemacht werden in einem vierteil Jahr, vnd wo daß nit geschehe, so sollen die FeuerMeister fordern für die erste buß 15 D., für die andere 30 D., für die dritten 60 D., für die vierten 10 Th. vnd füran allwegen zwifeltig, vnd waß auch die FeuerMeister an solchen umbgengen oder in der Stott feurß halben bescheiden vnd heissen, den sol Man folgen, alß wen wir selbß entgegen weren. Solcheß ist zu dem gesetzt vnd aus der Nachfolgende gezogen:

„Auch ob Unsere FeuerMeister in solchen umbgengen holz in den offen löchern fünden, so sollen sie 15 D. zu buß vordern vnd nehmen.“

„Auch soll niemandt mit fackeln oder spenen bei tag oder bei nacht auß der stuben leuchten bey der buß 2 fl. Davon gehört dem Burger 1 fl., der ander güld an die Dorffleuth.“

„Eß soll ein Jeder Burger selbst in eigner Person am Thor hüten oder ein andern ob von nöten so zur wehr tüchtig stellen. Im fall solcheß nit geschehe, so soll der dem an daß thor gebotten vnd nit der so daran bestelt gestrafft werden.“

Aus der Regierungszeit Michaels III. nennen wir eine Verordnung über das Betteln vom Jahr 1555, Braunes Buch Fol. 339—341, worin neben Andern für wirklich Bedürftige „Bettelzeichen“ *) eingeführt werden.

Unter dem Grafen Ludwig von Stolberg erschien 1560 eine Marktmeisterordnung, Braunes Buch Fol. 190—196; 1562 eine Hochzeit- und Kindbettordnung; 1565 eine Judenordnung, Braunes Buch Fol. 324—328; 1567 eine städtische Stubenordnung wegen des Zehens, Tanzens und Badens, **) Braunes Buch Fol. 272; 1569 eine

*) Worin diese Zeichen bestanden, wird nicht angegeben. In Grimms Wörterbuch fehlt das Wort „Bettelzeichen“, vergl. jedoch „Bettelschelle.“ Vermuthlich war das Wertheimer Bettelzeichen ein Schild, s. Denkschriften des Germ. Museums I. 1. S. 177. s. Almosenordnung: „Schild vund zeichen gehorsam. 1579.“ „Ordnung vund gehorsam derjenigen Personen So das Schild oder zeichen Almosen vnd sich deßen behelfen. 1579.“

**) Die erlaubten Badeplätze befanden sich „ober dem Hirtenhauß“ und „vnder der stat am lachen rein.“ Jeder Badende soll ein „Niederkleid“ (femoralia) tragen.

gräfliche Verordnung, den Taglohn für Feldarbeiten und in der Weinlese betr., Braunes Buch Fol. 240—243; 1574 eine erneuerte Marktordnung, Braunes Buch Fol. 541—550, u. s. w. u. s. w. Während die Regierungszeit des Grafen Ludwig von Löwenstein an polizeilichen Bestimmungen arm ist, entwickelt sich wieder eine größere Thätigkeit unter dessen vier gemeinsam regierenden Söhnen. Sie errichteten 1616 eine neue Metzgerordnung, Braunes Buch Fol. 376—388; 1618 erschien eine Mählordnung, Fol. 390—397; 1624 eine Taxordnung, welche für die damaligen Waarenpreise, Industriegegenstände, Arbeitslöhne u. s. w. von höchster Bedeutung ist, Braunes Buch Fol. 473—521. Von culturgeschichtlichem Interesse ist auch ein mir vorliegender Entwurf einer „Polizeiordnung“ vom Jahr 1631, *) betr. Verachtung des göttlichen Worts, Fluchen und Lästern, Trunkenheit, Ehebruch, Hurerei, Unart und Pracht in Kleidung, unnöthigen Ueberfluß bei Hochzeiten und Kindtaufen, Straßenunfug und sonstige Uepigkeit, Sonntagsfeier u. A.

Die letztere betr., sollen während des sonntäglichen Gottesdienstes nicht bloß Läden, Kräme und Wirthshäuser, sondern auch die Stadthore geschlossen werden; Niemand darf sich auf den Straßen sehen lassen u. s. w. Wenn nach vollendetem Gottesdienst mit dem Glockenschreich das Zeichen zum „Vater unser“ gegeben wird, sollen Diejenigen, welche aus dringenden Gründen zu Hause geblieben sind, mitbeten. Unbegründete Versäumniß des Gottesdienstes und Störung desselben wird mit Geld oder Thurmgefängniß bestraft.

Fluchen und Lästern, heißt es, werde nicht mehr als Sünde, sondern fast für ein Mhuem geachtet. Böswillige Flucher und Lästerey sollen mit Geld und Thurm, unter Umständen selbst an Leib und Leben gestraft werden.

*) Ob diese Polizeiordnung rechtskräftig geworden, weiß ich nicht: Die politischen Stürme des Jahres 1631 haben ihre Einführung vermuthlich verhindert. Philipp Reinhard könnte an dem Entwurf Antheil gehabt haben: Im Jan. 1611 berichtet er über verschiedene Schwängerungen und bemerkt hiezu: „Man sollte die alte abgestorbene ordnung, dz die bräute in solchen fällen mit einem strohernnen frantz zur Kirche gehen müssen, renoyiren.“ — Im Braunen Buch fehlt diese Polizeiordnung, was für obige Vermuthung sprechen würde.

Es haben auch J. Gn. „mit sonderbarem mißfallen“ bemerkt, daß „etliche dero Bürger alhier wider die Catholischen vnd deroſelben Religion allerhandt nachdencklich Betrolicher reden Bey dieſem Kriegsweſen auszustoßen, Hingegen aber auch ſo wohl frembde, Als in dieſer Statt ſich vſhaltende Papisten von der Augſpurgischen Confession Verwandten, derſelben glauben, Ceremonien, Predigten vnd Kirchendienern ſchimpflich vnd ſpottlich zu reden geluſten laſſen,“ was Unruhe, Verbitterung vnd Widerwärtigkeiten hervorrufe. Im Erneuerungsfalle wird mit „ſcharpffer inquisition“ gedroht.

„Markt- und Gaſſenſteher,“ die „nur vſm Margth vnd den gaſſen, Auch vnder den heuſern ſtehen, die vorübergehende verlachen, verſpotten, oder ſonſten mährlein erdichten,“ ſollen mit Geldſtrafen belegt werden.

Der vierte Abſchnitt — eigentlich criminaliſtiſcher Natur — handelt von ſexualen Ausſchweifungen: „Es iſt auch Birttens Offenbar, daß vnder allen laſtern Sonderlich der verdamliche Ehebruch, Huerrerey vnd Unzucht dermaſſen in dieſer Graffſchafft eingeriſſen vnd gemain worden, daß weder die im Gotteswort angetrohte Ewige: noch auch Zeitliche ſtraff in acht genommen, ſondern Leichtfertighen, fürnemlich aber auß den vrsachen, dieweilen ſolche Laſter mehrertheils mit geltt gebüßt vnd bezahlt, vbertreten vnd dardurch Gottes gerechten Zorn vnd allerhandt Landtſtraffen verurſacht werden. Damit nun ſolch verflucht Laſter mit mehrern ernſt abgeſtrafft vnd meniglich, daruon abgehalten werde, Als Sezen, ordnen vnd befehlen wir, So ein Eheman, Lediger geſell oder Mann Wittwerliches Standes mit einer Ehefrawen ſich vermischt, also einen Ehebruch begeht vnd derſelbe zum erſten Mahl ergriffen oder ſonſt Ründtlich gemacht wirt, der ſoll drey wochen mit wasser vnnnd Brott im Thurn gehalten, zween Sontag vor der Kirchenthür vonn Anfang biß zum endt des Gottesdienſts ſtehendt die Laſterſtein *) tragen, von beeden Zentbütteln vmb den bronnen **) drehmahl herumb: hernach wieder in dz gefengthnuß geführt werden,

*) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer. 720 ff. und Stöber im Anzeiger d. German. Museums. 1857. Nr. 3. 4.

**) Dürſte der ſ. g. neue Bronnen ſein, den ich zuerſt in der Renzleriſchen Chronik zum 12. Jan. 1634 erwähnt finde: „Hat ſich der Main und Tauber ſo ergoffen gehabt, daß das Waſſer biß zum neuen Bronnen gegangen.“

den Dritten Sontag aber vor dem Altar ein Brennende Kerzen in seiner handt haltendt stehen vndt offentliche Kirchenbueß thun, auch aller Ehren vnd derselben Ämpter endtsetzt vnd noch darzue mit 100 fl. gestrafft werden. So aber ein Ehefraw an Ihrem Mann brüchig wirdt, die soll gleicher gestalt gefenglich eingezogen, drei tag im Huren=Kranz, *) die vbrige Zeit aber bis nach 14 tagen im Thurn gehalten, mit wasser vndt Brott gespeist werden, Nach ausgestandener Thurnstraff aber die nechsten drei Sontag nach einander vor dem Altar offentliche poenitens vndt Abbitt vff dem Laster=Stühlin **) thun vnd bei keiner hochzeit, ehrlichen gesellschafft oder zuesamenkunfften ***) nicht geduldet werden. Würde aber dz belandigte Ehegemächt dz schuldige auß der Statt zuachten begehren, so soll darauf dz brüchige wenigsten ein Jahr der Graffschafft verwisen werden. Dafferr sich aber begeben, dz vngeacht vorbestimter bestraffung ein Ehegemächt, Mann oder Weib, Item ein witwehr oder Lediger gesell mit diesem Abschewlichen Laster noch weiter sich besudeln vnd also zum andern mahl Ehebruch begehen würde, dasselbe soll nach rechtlicher erkhandtnus vom Leben zum Todt hingericht vnd enthauptet werden, Wann aber ein Ehemann, Lediger gesell oder Wittwehr eine Ledige oder witwestandts weibsperson zue Fall brächte, So soll der Ehemann zwar mit 14tägiger gefängkhnus vnd 50 fl. an geltt gestrafft vnd der Graffschafft vff ein Jahr verwisen, ein Lediger gesell vnd witwer aber 3 tag im Thurn mit wasser vnd Brott vnderhalten vnd von ihm 25 fl. erlegt, von allen aber die gewöhnliche Kirch=Bueß gethon, do aber dz Weib geschwängert, so sie ein Jungfraw gewesen, der Kranz vff rechtliche erkhandtnus ihr bezahlt, dem Kind die ersten drei Jahr vber, do es die Mutter bei sich behalten, jedes Jahr 5 fl. vor seinen vnderhalt gegeben, Nach verfließung solcher 3 Jahr aber von dem Vatter versorgt vnd vferzogen werden, Sie das weib aber drei tag im Huren=Kranz vnd acht tag im Thurn vnd 25 fl. abbüessen, auch gewöhnliche Kirchenbueß thun solle. Wofern aber solche Ledige Personen vff einen Gelichen verspruch vnzeitlich sich also zuesamen gelegt oder doch nachmaln zu ehelichen erbittig, Soll zwar die

*) Wohl ein Kranz von Stroh. Vergl. die oben mitgetheilte Neußerung Reinhardts.

**) Der Pranger. Vergl. Grimm a. a. D. 725.

***) Vergl. Grimm a. a. 730. 731.

Thurmstraff geringert, des weibs auch mit dem Huren=Crantz verschont, aber vber obige dictirte straff ihnen spihl und Gäst bei der Hochzeit zuhaben, auch ihr ein Cränklein zutragen verbotten sein.“

Sollte auch diese Polizeiordnung aus den oben angeführten Gründen nicht ins Leben getreten sein, so ergiebt sich doch aus anderen Zeugnissen, daß in Bestrafung sexualer Ausschweifungen eine große Strenge herrschte. So berichtet die Kenzlerische Chronik zum 28. Mai 1642: „Ist Georg Kraffen Stieftochter wegen Hurerei und Kindermords der Kopf runterschlagtn worden.“ Der Bestrafung eines noch unnatürlicheren Verbrechens thut die Capuzinerchronik zum Jahr 1717 Erwähnung: „Hoc anno comprehensus pater cum sua filia, cum qua habuit duas proles. Pater decapitatus et combustus, filia autem decapitata et sub patibulo a carnifice sepulta.“

6. Die beiden Hochmeister des deutschen Ordens

Conrad u. Ludwig von Ellrichshausen,

finden sich in einer — dem damaligen Deutschordensmeister dedicirten Inaugural-Dissertation, die 1720 in Würzburg ausgegeben wurde unter dem Titel:

Discursus inauguralis historico-politico-publico-juridicus de potissimis personarum tam imperantium quam parentium in imperio juribus succinta equestris Ordinis Teutonici historia, nec non ejusdem XLVIII. Magnorum Magistrorum iconibus, atque XI. Balliviarum Borussicarum et Allemannicarum Archi-Commendatorum insignibus illustratus.

nachstehende Angaben: